



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1570
Titel	Quartierplan.
Datum	06.09.1900
P.	522

[p. 522] A. Unterm 22. August 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der projektirten Kornhausstraße, der Nordstraße, der Nürnbergstraße und der Rötzelstraße, festgesetzt durch Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatte vom 21. Juli 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 10. August gegen die Vorlage keine Rekurse pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Für die Ausschließung der Liegenschaften zwischen der Rötzelstraße, der projektirten Kornhausstraße und der Nürnbergstraße, wovon die drei letztern genehmigte Bau- und Niveaulinien besitzen, sind vier Quartierstraßen vorgesehen.

Die unter sich und zur Nürnbergstraße parallelen Querstraßen I, II und III, welche sich von der Nordstraße aus in nordöstlicher Richtung bis zur Rotbuchstraße und Kornhausstraße erstrecken, erhalten Baulinien von 18,0 m Abstand, 6,0 m Fahrbahnbreite, je beidseitig Trottoirs von 3,0 m und Vorgärten von 3,0 m Breite.

Die Lindenbachstraße, welche die drei parallelen Querstraßen unter sich verbindet, erhält einen Baulinienabstand von 17,0 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn, je 2,2 m auf die Trottoirs und 3,6 m auf die Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie der Querstraße I steigt von der Nordstraße mit 9,292 Prozent bis zur Rotbuchstraße.

Die Querstraße II steigt von der Nordstraße mit 8,84 Prozent bis zur Lindenbachstraße und dann mit 7,483 Prozent bis zur projektirten Kornhausstraße.

Die Niveaulinie der Querstraße III steigt von der Nordstraße mit 8,923 Prozent bis zur Kornhausstraße.

Die Lindenbachstraße vermittelt mit einem Gefäll von 1,027 Prozent die Verbindung der drei parallelen Querstraßen.

An der Vorlage ist nichts auszusetzen und kann dieselbe daher genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Kornhausstraße, der Nordstraße, der Nürnbergstraße und der Rötzelstraße mit den Bau- und Niveaulinien der vier Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]